



**Verkehr und Infrastruktur (vif)**  
**Naturgefahren**

## **PFLICHTENHEFT KONTROLLINGENIEURWESEN**

### **1 Aufgaben des Kontrollingenieurwesens bei BWK II**

Der/die Kontrollingenieur/in kontrolliert das Formular Erdbebensicherheit BWK II.

Umfang der Kontrollen und Dokumentationen:

- Vollständigkeit
- Eingangsparemeter (Erdbebenzone, Baugrundklasse)
- Plausibilität von Modellierung und Berechnungsmethoden
- Widerspruchsfreiheit und Plausibilität der Annahmen und der Resultate
- Einhalten von konstruktiven Massnahmen
- Berücksichtigung von sekundären Bauteilen, Installationen und Einrichtungen
- Es werden keine Nachrechnungen verlangt
- Es wird eine kurze Stellungnahme in Form eines Mitberichts zur Prüfung des Baubewilligungsgesuchs durch die Behörden verlangt

### **2 Aufgaben des Kontrollingenieurwesens bei BWK III**

Der/die Kontrollingenieur/in kontrolliert das Dossier Erdbebensicherheit bestehend aus der Projektbasis, der Nutzungsvereinbarung und dem Bericht Erdbebensicherheit zum Zeitpunkt der Baueingabe und die aktualisierten Berichte sowie das zu erstellende Bewirtschaftungskonzept bei der Bauabnahme resp. vor der Übergabe des Gebäudes an die Betreibende.

Umfang der Kontrollen und Dokumentationen:

- Vollständigkeit
- Eingangsparemeter (Erdbebenzone, Baugrundklasse)
- Plausibilität von Modellierung und Berechnungsmethoden
- Erforderliche Nachweise erfüllt
- Widerspruchsfreiheit und Plausibilität der Annahmen und der Resultate
- Einhalten von konstruktiven Massnahmen
- Berücksichtigung von sekundären Bauteilen, Installationen und Einrichtungen
- Es werden eigene Kontrollrechnungen verlangt
- Es wird eine Stellungnahme in Form eines Mitberichts zur Prüfung des Baubewilligungsgesuchs durch die Behörden verlangt

## **3 Übergeordnete Hinweise zum Kontrollingenieurwesen**

### **3.1 Verantwortung des/r Kontrollingenieurs/in**

- Der/die Kontrollingenieur/in verpflichtet sich, einen Kontrollauftrag abzulehnen, wenn ein Interessenkonflikt (z.B. Nahverhältnis zu Berichtverfassende, Rechtsstreit mit Berichtverfassende) nicht auszuschliessen ist
- Die Verantwortung des Kontrollingenieurwesens besteht in einer sorgfältigen Durchsicht und fairen Bewertung der zur Verfügung gestellten Dokumente

- Der/die Kontrollingenieur/in muss aufgrund seiner/ihrer spezifischen Befähigung zumindest grobe Mängel erkennen
- Der/die Kontrollingenieur/in ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der statischen Berechnungen und der Bemessung der Erdbebensicherheitsmassnahmen

Der/die Kontrollingenieur/in ist nicht verantwortlich für die Folgen eines Versagens eines Gebäudes, dessen Berichte oder Formulare er oder sie kontrolliert hat.

### **3.2 Mandatierung und Entschädigung**

Das Kontrollmandat wird durch die Gesuchstellenden vergeben, die Bewilligungsbehörde resp. die DS vif, Abt. Naturgefahren, kann für die Auswahl der Prüfsachverständigen beratend zur Seite stehen. Die Kosten für das Kontrollmandat tragen die Gesuchstellenden.